

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ein Kommentar aus europäischer Perspektive

Bearbeitet von
Dagmar Schiek

1. Auflage 2007. Buch. VIII, 552 S. Hardcover
ISBN 978 3 935808 70 5
Format (B x L): 16,5 x 24,5 cm
Gewicht: 966 g

[Recht > Arbeitsrecht > Antidiskriminierung, Gleichbehandlung](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ein Kommentar aus
europäischer Perspektive

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ein Kommentar aus europäischer Perspektive

herausgegeben von

Prof. Dr. Dagmar Schiek, Oldenburg

kommentiert von

Priv.-Doz. Dr. Eva Kocher, Hamburg

Priv.-Doz. Dr. Silke R. Laskowski, Hamburg

Prof. Dr. Dagmar Schiek, Oldenburg

Priv.-Doz. Dr. Marlene Schmidt, Dresden/Frankfurt a.M.

Priv.-Doz. Dr. Felix Welti, Lübeck



Sellier. European Law Publishers

Die Kommentatorinnen und der Kommentator

§§ 13-17; 22, 23 AGG; Art. 3 Abs. 16

Eva Kocher

§§ 25-30 AGG

Silke R. Laskowski

Einleitung zum AGG; §§ 1 (Rn. 1-33); 2-5; 19-21; 31-33 AGG; Art. 3 Abs. 1-6;
Art. 3 Abs. 11-15; Anhang (1)

Dagmar Schiek

§§ 1 (Rn. 44-47); 6-12 AGG

Marlene Schmidt

§§ 1 (Rn. 34-43); 24 AGG; § 8 BBG; Art. 3 Abs. 7-10

Felix Welti

Zitierweise

Schiek/Kommentator/in, AGG, § 1 Rn. 1

ISBN 978-3-935808-70-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2007 by Sellier. European Law Publishers.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gestaltung: Sandra Sellier, München. Herstellung: Karina Hack, München. Satz: fidus Publikations-Service, Augsburg. Druck und Bindung: Friedrich Pustet KG, Regensburg. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur
Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

Artikel I

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Einleitung	3
Abschnitt 1 Allgemeiner Teil	61
Abschnitt 2 Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung	171
Unterabschnitt 1 Verbot der Benachteiligung	177
Unterabschnitt 2 Organisationspflichten des Arbeitgebers	219
Unterabschnitt 3 Rechte der Beschäftigten	228
Unterabschnitt 4 Ergänzende Vorschriften	286
Abschnitt 3 Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr	309
Abschnitt 4 Rechtsschutz	357
Abschnitt 5 Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse	393
Abschnitt 6 Antidiskriminierungsstelle	399
Abschnitt 7 Schlussvorschriften	423

Inhaltsverzeichnis

Artikel 3	
Änderungen in anderen Gesetzen	427
Absätze 1-6	427
Absätze 7-10: §§ 33c SGB I, § 19a SGB IV, Änderungen SGB III und IX	429
Absätze 11-15	443
Absatz 16: Änderungen § 15a EGZPO	445
Artikel 4	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	450
Anhang (1)	
Selbstregulierung	451
Anhang (2)	
Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union	491
RL 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft	491
RL 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf	498
RL 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen geändert durch RL 2002/73/EG (ABl 2002 L 269/50)	509
RL 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen	519
RL 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)	527
Stichwortverzeichnis	545

Vorwort

Mehr als fünf Jahre verstrichen vom ersten Regierungsentwurf eines Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das bereits knapp vier Monate nach seinem Inkrafttreten durch Gesetz vom 2.12.2006 wieder geändert wurde. In den Jahren 1997 bis 2000 standen die deutschen Regierungen unterschiedlicher Couleur dem Rechtsgebiet „Antidiskriminierungsrecht“ noch aufgeschlossen gegenüber. Die Änderung des EG-Vertrags, die die Gemeinschaft zur Verabschiedung von Antidiskriminierungsrecht ermächtigte sowie der Beschluss des Europäischen Rates zu einem Jahr gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus fanden 1997 die Zustimmung der deutschen Ratsvertreter. Auch dem Aktionsprogramm gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (1999), der Antirassismusrichtlinie (RL 2000/43/EG), der Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (RL 2000/77/EG) sowie der Richtlinie zur Reform der Gleichbehandlungsrichtlinie im Jahre 2002 (RL 2002/73/EG, zur Reform der RL 76/207/EWG zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Beruf) stimmten die deutschen Ratsvertreter zu. Erst bei den Verhandlungen zur Richtlinie zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ließen sie Vorbehalte erkennen und versuchten, möglichst viele Ausnahmen vom Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts im Zivilrecht durchzusetzen, bevor sie der RL 2004/113/EG schließlich zustimmten.

In der Folge avancierte das Vorhaben „Antidiskriminierungsgesetz“ zu einem der umstrittensten Projekte der damaligen rot-grünen Bundesregierung. Unter dem neuen Titel „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“ fand es erst nach zwei Verurteilungen Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof und der Ankündigung eines Zwangsgeldverfahrens durch die Europäische Kommission schließlich seinen Weg ins Bundesgesetzblatt. Man konnte fast den Eindruck gewinnen, in Deutschland gehöre Diskriminierung zum akzeptierten Rechtsalltag. Das wäre zumindest widersprüchlich. Die Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes und die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands basieren auf Grundüberzeugungen, die auch für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz maßgebend sind: Menschen sind als Menschen gleichwürdig, unabhängig von Geschlecht, „Rasse“, ethnischen Ursprung, Religion und Weltanschauung, Alter und ihrer sexuellen Orientierung. Dennoch sind die Benachteiligungen aus diesen Gründen signifikant, wie die Begründung des Gesetzentwurfes des AGG eindrücklich belegt. Deswegen wäre es unverständlich gewesen, wenn Deutschland die europäischen Anti-Diskriminierungsrichtlinien nicht umgesetzt hätte. Dies ist mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nun geschehen.

Vorwort

Das Rechtsgebiet Diskriminierungsschutz ist aber in Deutschland noch relativ neu. Seine Normen im Rechtsalltag nutzbar zu machen, ist nun die sicher nicht einfache Aufgabe der Rechtspraxis. Dabei kann es von Vorteil sein, die Rechtsentwicklung in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einzubeziehen. Zudem müssen gerade in einem inhaltlich so aufgeladenen Rechtsgebiet der normative Rahmen ebenso wie die Konzeptionen und Ziele des Gesetzes in die Auslegung und Anwendung einbezogen werden. Der Untertitel „Kommentar aus europäischer Perspektive“ verdeutlicht den Anspruch, der Leserschaft die entsprechenden Materialien an die Hand zu geben. Er ordnet die Normen zunächst in den Rahmen der EU-rechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben ein. Europäische Rechtsintegration entsteht aber nicht „von oben“. Das gilt erst recht für ein so gesellschaftspolitisch relevantes Gebiet wie das Antidiskriminierungsrecht. Deswegen werden, wo irgend möglich, praktische Erfahrungen und Beispiele aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in die Kommentierung einbezogen.

Die Autorinnen und der Autor dieses Kommentars sind alle seit Jahren, zum Teil Jahrzehnten, mit dem Thema Diskriminierungsschutz befasst. Sie kennen die Rechtspraxis, aber auch die praktischen Probleme der Rechtsdurchsetzung im Diskriminierungsschutz (Eva Kocher), der internationalen Migration (Silke Laskowski), der Altersdiskriminierung (Marlene Schmidt), der Situation behinderter Menschen (Felix Welti) sowie der Diskriminierung wegen des Geschlechts und der multiplen Diskriminierung. Alle haben rechtsvergleichend zum Thema gearbeitet. Dennoch war die Erstellung einer vergleichenden Kommentierung bei Aufrechterhaltung des praktischen Bezugs eine Herausforderung. Für Anregungen und Kritik sind wir deswegen dankbar.

Oldenburg, Dezember 2006

Dagmar Schiek